

**Satzung
Förderkreis
Bioenergiedorf
Schernebeck**

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Bioenergiedorf Schernebeck“.
Er hat seinen Sitz in 39517 Tangerhütte (OT Schernebeck).
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „Förderkreis Bioenergiedorf Schernebeck e.V.“.

§2 Ziel des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung umweltschonender Nutzung regionaler erneuerbarer Energien (insbesondere der Wärme- und Stromgewinnung) und der Energieeinsparung innerhalb des Projektes Bioenergiedorf Schernebeck. Dieses Ziel soll verwirklicht werden durch:

- Informationen über technische, wirtschaftliche und rechtliche Möglichkeiten einer umweltschonenden Energieversorgung und deren Nutzung zu sammeln, selbst zu erarbeiten und erarbeiten zu lassen
- Veranstaltungen, Exkursionen und Aktivitäten, die dem Vereinsziel dienen und den Verein unterstützen
- Beratung von Personen und Kommunen, die am Bau und Betrieb von Anlagen zur Erschließung regenerativer Energiequellen interessiert sind. Öffentlichkeitsarbeit und Bildung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung zu fördern und zu unterstützen

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Ziele sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

- Natürliche Personen (gemäß § 1 BGB) können als ordentliche Mitglieder oder als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- Juristische Personen (gemäß § 22 BGB) können nur als Fördermitglieder beitreten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten und sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen.

(4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Auslagen. Sie haben über die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Vereins und über alle internen Vereinsangelegenheiten gegenüber Nichtmitgliedern Stillschweigen zu wahren.

(5) Das ordentliche Mitglied kann wählen zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaft. Zur Familie gehören das Mitglied, der Partner sowie deren minderjährige Kinder.

(6) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der

Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder wenn es in grober oder wiederholter Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Einbezahlte Beträge oder Schenkungen bleiben bei Beendigung der Mitgliedschaft im Vereinsvermögen.

§5 Beitrag

(1) Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen der Öffentlichkeitsarbeit und Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

(2) Den jährlichen Vereinsbetrag legt die Mitgliederversammlung fest. Er ist bei Beitritt und später jeweils zum Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Maßgeblich ist der Mitgliedsstatus am 1. Januar.

(3) Familien entrichten den 1,5- fachen Betrag von Einzelmitgliedern. Wird eine Einzelmitgliedschaft im Laufe des Jahres in eine Familienmitgliedschaft umgewandelt, ist der Beitragsunterschied nach zu entrichten.

§6 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder sollen solange ihre Funktion wahrnehmen, bis die Nachfolger ihre Tätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so übernehmen vorübergehend die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben.

Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und 4 Beisitzer.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwirklichung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Kassenwart, der Schriftführer und die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle rechtzeitig eingeladen wurden und mehr als die Hälfte erschienen sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Bei der Vornahme von Rechtsgeschäften im Wert von über 500€ sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich, um den Verein vertreten zu können. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Vornahme bestimmter Handlungen für den Verein ermächtigen.

(5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht.

(8) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder als Beisitzer ohne Stimmrecht berufen. Die Berufung endet spätestens mit Ende der Amtszeit des Vorstands.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung behandelt

- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Wahl der zwei Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- den Mitgliedsbeitrag
- die Auflösung des Vereins
- Anträge und Sonstiges

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- Wenn das Vereinsinteresse dies aus Sicht des Vorstandes erfordert oder
- Innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vom Tag des Eingangs bei einem Vorstandsmitglied gerechnet, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Für Mitglieder von denen eine elektronische Adresse bekannt ist, können auch durch Email oder WhatsApp eingeladen werden. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl oder vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn diese Themen auf der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Nur geschäftsfähige Personen sind stimmberechtigt. Familien haben zwei Stimmen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Familie ihre Stimme abgeben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, eine Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja- Stimmen größer ist als die der Nein - Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert, ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt oder ein Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitglieder treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zur Vorbereitung von Vereinsaktivitäten. Diese Treffen sind keine Mitgliederversammlungen im Sinne des §8.

§8 Datenschutz des Vereins

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins wie nachstehend beschrieben verarbeitet:

(1) Verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Bioenergiedorf Schernebeck e.V., nachfolgend der „Verein“.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein erforderlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Vereinseintrittsdatum) auf. Diese Informationen werden in einer Datenbank gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Zugriffsberechtigt zu der Datenbank ist der amtierende Vorstand.

(4) Der Verein verarbeitet diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzugs, der Übermittlung von Informationen des Vereins und Organisation von Veranstaltungen, Exkursionen

und Aktivitäten, die dem Vereinsziel dienen und den Verein unterstützen. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) sowie lit. c) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins zur Information und Bewerbung von Aktivitäten und Angeboten. Die Mitglieder können der Übersendung von Informationen jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO).

(5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Weiter können sich die Mitglieder bei einer Aufsichtsbehörde beschweren, wenn sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung ihrer Daten durch den Verein unzulässig ist. Die für den Verein zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(6) Der Verein gibt Mitgliederdaten nicht an Dritte weiter. Ausgenommen sind die Weitergabe von Mitglieder-Kontaktdaten und Mitglieder-Kontoinformationen an das vom Mitglied benannte Kreditinstitut zum Zwecke des Bankeinzugs. Dem amtierenden Vorstand ist es untersagt, außer im vorgenannten Fall, personenbezogene Daten bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Mehrheit und kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Versammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz oder für die Aufklärung der Bevölkerung über Maßnahmen, die aus umweltpolitischer Sicht notwendig sind.

(3) Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, ersatzweise durch eine dazu von der Mitgliederversammlung beauftragte Person.

Schernebeck, den 27. Juni 2023

Eigenhändige Unterschriften:

1. erster Vorsitzender: Bernd Schlicht



2. zweiter Vorsitzender: Ariane Herms



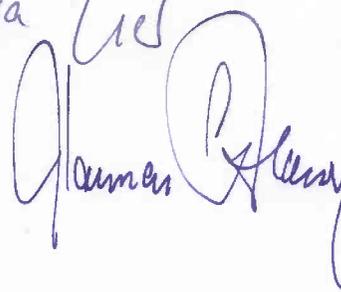
3. Kassenwart: Udo Wendorf



4. Schriftführer: Sonja Lier



5. Beisitzer: Thomas Schwarzlose



6. Beisitzer: Lutz Herms



7. Beisitzer: Christian Heuer



8. Beisitzer: Wolfgang Haupt

